

Erhöhung des Minimalkostgeldansatzes von Fr. 2.- auf Fr. 2.50

Autor(en): **E.M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **17 (1946)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-805987>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erhöhung des Minimalkostgeldansatzes von Fr. 2.— auf Fr. 2.50

Unter dem Vorsitz von Herrn Dir. Dr. Baumgartner, Neuhof wurde anlässlich des Fortbildungskurses des Hilfsverbandes für Schwererziehbare, in einer geschlossenen Versammlung der Anstaltsvorsteher und der eingeladenen Kommissionspräsidenten, die Frage einer allgemeinen Kostgelderhöhung behandelt. Frl. Meyer vom Zentralsekretariat Pro Infirmis orientierte als erste Referentin, mit sehr anschaulichem Zahlenmaterial, über die heutigen Pflegekosten und wie sie bestritten werden (siehe auch Jahresbericht der Pro Infirmis für das Jahr 1945).

Dieses grundlegende Referat zeigte ganz eindeutig, dass bei den heutigen niedrigen Kostgeldern (Minimalkostgeld Fr. 2.— pro Pflegling und Tag) und bei Berücksichtigung aller andern Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben und privaten und staatlichen Zuwendungen, wohl die Lebenskosten knapp gedeckt werden können, für Sanierungen, Spezialaufgaben und die heute berechtigten Mehransprüche des Personals aber nichts übrig bleibt. Die Privatanstalten, an die immer mehr Forderungen in bezug auf Einrichtungen der Heime und der Erziehung und Ausbildung der Zöglinge gestellt werden, befinden sich in einer schwierigen finanziellen Lage. Auf der Ausgabenseite können unmöglich noch mehr Einsparungen erzielt werden, also ist nur eine Verbesserung der Einnahmenseite möglich, durch Erhöhung der Kostgelder oder durch erhöhte private und staatliche Zuwendungen.

Auch die weiteren Referenten haben sich eindeutig für die Notwendigkeit einer Erhöhung des Kostgeldes ausgesprochen, so Herr Dir. Frey, St. Iddaheim, Lütisburg, als Vertreter der katholischen Anstalten, Herr Pfarrer Bernoulli, Diakonenhaus Greifensee als Vertreter der evangelischen Anstalten und Herr Missionar Tischhauser, der für den erkrankten Vater Rupfli sprach, als Vertreter der Kinderheime «Gott hilft». Herr Dir. Zeltner, Albisbrunn, ging auf die Konsequenzen eines erhöhten Kostgeldes ein.

Alle Referenten waren sich darüber einig, dass die Opferbereitschaft der Anstaltsleiter und des Personals nicht dazu da sei, dem Staate die Kosten für eine notwendige Aufgabe zu verkleinern, gewissermassen den Staat dadurch zu subventionieren, indem opferbereite, gute Kräfte in einem unverantwortlichen Masse ausgenützt und verbraucht werden. Es wurde deshalb mit Betonung auf das Recht eines ausreichenden Kostgeldes hingewiesen. Obwohl die bequemste Lösung aus der heutigen Notlage der Privatanstalten darin liegen würde, sie zu verstaatlichen oder doch eine vermehrte staatliche Unterstützung in Form von erhöhten staatlichen Subventionen anzustreben, waren sich alle Votanten darüber einig, dass dies nicht der Weg sein dürfe. Man will vom Staate und seinem schwerfälligen Apparat unabhängig bleiben. Man will die Gebefreudigkeit und Opferbereitschaft einer christlichen Gemeinschaft nicht dadurch unterbinden, indem der Staat alle Verpflichtungen übernimmt und man damit den allgemeinen Verstaatlichungstendenzen die Wege öffnet. Es soll darum nicht wieder die Staatskasse, sondern der Versorger sein, der eine weitere Belastung zu tragen hat. Kantone und Bund haben heute ohnehin genug zu leisten für die überall notwendig gewordenen Anstaltssanierungen, die ja nie aus Kostgeld und andern Einnahmen eines Erziehungsheims bestritten werden können.

Die beratende Versammlung beschliesst einstimmig, nachdem Einwände eines Vertreters des Kantons Bern überzeugend widerlegt werden konnten, der Hauptversammlung eine Erhöhung des Minimalkostgeldes von Fr. 2.— auf Fr. 2.50 zu beantragen. In diesem Kostgeldansatz ist nur Kost, Logis und Erziehungskosten inbegriffen. Für Kleider, Wäsche und andere ausserordentliche Ausgaben ist dem Versorger extra Rechnung zu stellen. Ebenso ist es selbstverständlich, dass Spezialaufgaben, wie Beobachtung und andere Sonderbehandlungen, ein weit höheres Kostgeld erfordern.

E. M.

Schweizerische Hilfsgesellschaft für Geistesschwache

SEKTION ZÜRICH SCHAFFHAUSEN ZUG LUZERN

Herbsttagung

Ein — allerdings etwas schüchternes — Martini-sommerli erfreute am 6. November a. c. über 70 Mitglieder der «Schweizerischen Hilfsgesellschaft für Geistesschwache» Sektion Zürich, Schaffhausen, Zug, Luzern, die sich anschickten, ihre Herbstversammlung in der luzernischen Erziehungsanstalt für Geistesschwache, Schwerhörige und Taubstumme auf Hohenrain abzuhalten. Als besonders erfreulich darf erwähnt werden, dass die 2 Autocars — die Luzerner Kollegen rückten in stattlicher Zahl direkt mit der Bahn ein — neben den Lehrkräften und Vorstehern an Anstalten und Schulen für Geistesschwache auch etwa ein Dutzend Normalklassenlehrer mitführten, die mit sichtlichem Interesse allen Verhandlungen folg-

ten und keinerlei Angst bezeugten, der «Schwachsinn» könnte am Ende abfärben, sie fühlten sich nach übereinstimmendem Urteil in unserer Gesellschaft heimisch und wohl.

Auch von Hohenrain gilt: Es kann die Stadt, die auf dem Berge liegt, nicht verborgen bleiben. Eine Stadt ist es nun nicht gerade, aber ein Luginland ohnegleichen, wie er uns da vom hohen Rain schon von weitem grüsste. Die Stifter der Anstalt fanden offenbar, eine prächtige Aussicht ins herrliche Schweizerland lasse sich sehr gut mit einer liebenden Einsicht in die Nöte und Bedürfnisse der von der Natur benachteiligten Kinder verbinden.